



Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Verpflegungsgebühren für die Betreuungseinrichtungen Kita Am Dörle, Kita Sonnenschein, Waldkita BromBärBande und Kita Wunderfitz der Gemeinde Riegel am Kaiserstuhl

Um die Lesbarkeit zu erhalten, wurde die männliche Form gewählt, was die Form weiblich und divers nicht ausschließt.

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, sowie § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Riegel am Kaiserstuhl am 03.07.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentlich-rechtliche Einrichtungen

Die Gemeinde Riegel am Kaiserstuhl betreibt die vier Kinderbetreuungseinrichtungen Kita Am Dörle, Kita Sonnenschein, Waldkita BromBärBande und die Kita Wunderfitz im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes als öffentlich-rechtliche Einrichtungen.

Die Regelungen der Benutzungsordnung sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Begriffsbestimmungen und Betreuungsangebote

- (1) Kita Am Dörle, Kita Sonnenschein, Waldkita BromBärBande und Kita Wunderfitz sind Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 2 bis 6 Kindertagesbetreuungsgesetzes.

(2) Folgende Betreuungsangebote stehen zur Verfügung:

Kinder über 3 Jahre

Beschreibung	Tage	Uhrzeiten
Halbtagsbetreuung Kita Am Dörle, Kita Sonnenschein, Kita Wunderfitz	Montag bis Freitag	von 7:30 Uhr bis 13:00 Uhr
Verlängerte Öffnungszeiten Vorrangig für berufstätige Eltern	Montag bis Freitag	entsprechend Kita
Waldkita BromBärBande	Montag bis Freitag	von 07:30 Uhr bis 13:30 Uhr
Kita Am Dörle (Mittagessen ist verpflichtend)	Montag bis Freitag	von 7:30 Uhr bis 14:00 Uhr
Kita Sonnenschein, Kita Wunderfitz (Mittagessen ist verpflichtend)	Montag bis Donnerstag Freitag	von 07:30 Uhr bis 14:30 Uhr von 7:30 Uhr bis 14:00 Uhr
Ganztagsbetreuung GT4 Kita Am Dörle, Kita Sonnenschein (Mittagessen ist verpflichtend) (vorrangig für berufstätige Eltern)	Montag bis Donnerstag Freitag	von 7:30 Uhr bis 16:30 Uhr von 7:30 Uhr bis 14:00 Uhr
Ganztagsbetreuung GT2 Kita Sonnenschein (Mittagessen ist verpflichtend) (vorrangig für berufstätige Eltern)	Montag und Mittwoch Dienstag und Donnerstag Freitag	von 7:30 Uhr bis 16:30 Uhr von 07:30 Uhr bis 14:30 Uhr von 7:30 Uhr bis 14:00 Uhr
kein reguläres Angebot – ausschließlich vom Träger temporär nutzbar bei personellen Engpässen		

Kinder unter 3 Jahre

Beschreibung	Tage	Uhrzeiten
Verlängerte Öffnungszeit Kita Sonnenschein, Kita Wunderfitz (Mittagessen ist verpflichtend)	Montag bis Donnerstag	von 7:30 Uhr bis 14:30 Uhr
	Freitag	von 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr
Ganztagsbetreuung GT4 Kita Sonnenschein (Mittagessen ist verpflichtend) (vorrangig für berufstätige Eltern)	Montag bis Donnerstag	von 7:30 Uhr bis 16:30 Uhr
	Freitag	von 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr
Ganztagsbetreuung GT2 Kita Sonnenschein (Mittagessen ist verpflichtend) (vorrangig für berufstätige Eltern) kein reguläres Angebot – ausschließlich vom Träger temporär nutzbar bei personellen Engpässen	Montag und Mittwoch	von 7:30 Uhr bis 16:30 Uhr
	Dienstag und Donnerstag	von 07:30 Uhr bis 14:30 Uhr
	Freitag	von 7:30 Uhr bis 14:00 Uhr

Im Rahmen der jeweiligen Betriebserlaubnis werden

- a) in der Kita Am Dörle Kinder im Alter ab drei Jahren in begründeten Ausnahmen ab 2 Jahren und 9 Monaten,
- b) in der Kita Sonnenschein Kinder im Alter ab einem Jahr,
- c) in der Waldkita BromBärBande Kinder im Alter ab drei Jahren in begründeten Ausnahmen ab 2 Jahren und 9 Monaten,
- d) in der Kita Wunderfitz Kinder im Alter ab einem Jahr

bis zum Schuleintritt aufgenommen.

§ 3

Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten. Näheres regelt die Benutzungsordnung.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger.

- (3) Die Abmeldung des Kindes hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum 15. eines Monats oder zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Kinder, die zum Ende des Kita-Jahres in die Schule wechseln und noch bis zum Ende des Kita-Jahres die Einrichtung besuchen, können in dem jeweiligen Jahr des Schulbeginns unter Einhaltung der Kündigungsfrist von vier Wochen nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt beziehungsweise in eine andere Betreuungszeit umgemeldet werden
- (4) Der Träger der Einrichtungen kann den Aufnahmevertrag aus wichtigem Grund mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
 - wenn die Eltern die in dieser Satzung beziehungsweise der Benutzungsordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachtet haben
 - wenn die zu entrichtende Benutzungsgebühr für zwei aufeinander folgende Monate nicht bezahlt wurde.

§ 4

Benutzungsgebühren, Verpflegungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen wird eine Benutzungsgebühr gemäß § 5 nach dem Württemberger Modell erhoben.
- (2) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der belegten Betreuungsplätze.
- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) und jährlich für 12 Monate erhoben. Scheidet das Kind bis einschließlich 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus beziehungsweise wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gemäß § 5 auf 50 von Hundert.
- (4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass zu entrichten. Näheres regelt die Benutzungsordnung.
- (5) Bei Inanspruchnahme der Betreuungszeiten „Verlängerte Öffnungszeit“ und „Ganztagsbetreuung“ gibt es in der Kita Am Dörle und der Kita Sonnenschein ein tägliches verpflichtendes Mittagessen. Hierfür wird zusätzlich zu den Benutzungsgebühren eine monatliche Verpflegungsgebühr erhoben. Scheidet das Kind bis einschließlich 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus beziehungsweise wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gemäß § 5 auf 50 von Hundert.
- (6) Nach Platzzusage durch den Träger und Platzannahme durch die Erziehungsberechtigten Personen ist die erste Benutzungsgebühr für Kinder unter 3 Jahren drei Monate vor Aufnahme des Kindes fällig. Diese Gebühr wird bei Nicht-Antritt des Kitaplatzes einbehalten.

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.
- (2) Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz im Einzelnen ab 01.09.2024:

I. Benutzungsgebühr Familie mit einem Kind

1. Kinder über 3 Jahre

Betreuungszeit	ab 01.09.2023 Gebühr pro Monat	ab 01.09.2024 Gebühr pro Monat	ab 01.09.2025 Gebühr pro Monat
Halbtagsbetreuung	138 €	148 €	159 €
Verlängerte Öffnungszeit			
Kita Am Dörle, Waldkita BromBärBande	173 €	185 €	199 €
Kita Sonnenschein, Kita Wunderfitz	184 €	196 €	211 €
Ganztagsbetreuung GT4			
Kita Am Dörle, Kita Sonnenschein	238 €	242 €	260 €
Ganztagsbetreuung GT2 Kita Sonnenschein *	-	219 €	235 €

2. Kinder unter 3 Jahre

Betreuungszeit	ab 01.01.2023 Gebühr pro Monat	ab 01.09.2024 Gebühr pro Monat	ab 01.09.2025 Gebühr pro Monat
Verlängerte Öffnungszeit			
Kita Sonnenschein, Kita Wunderfitz	499 €	505 €	542 €
Ganztagsbetreuung GT4 Kita Sonnenschein	578 €	622 €	667 €
Ganztagsbetreuung GT 2 *	-	563 €	604 €
Kinder ab 2 Jahren 9 Monaten in Halbtagsbetreuung Ü3	276 €	296 €	318 €

II. Benutzungsgebühr Familie mit zwei Kinder

1. Kinder über 3 Jahre

Betreuungszeit	ab 01.09.2023 Gebühr pro Monat	ab 01.09.2024 Gebühr pro Monat	ab 01.09.2025 Gebühr pro Monat
Halbtagsbetreuung	107 €	115 €	123 €
Verlängerte Öffnungszeit			
Kita Am Dörle, Waldkita BromBärBande	135 €	144 €	154 €
Kita Sonnenschein, Kita Wunderfitz	178 €	153 €	163 €
Ganztagsbetreuung GT4			
Kita Am Dörle, Kita Sonnenschein	178 €	188 €	201 €
Ganztagsbetreuung GT2 Kita Sonnenschein *	-	170 €	182 €

2. Kinder unter 3 Jahre

Betreuungszeit	ab 01.01.2023 Gebühr pro Monat	ab 01.09.2024 Gebühr pro Monat	ab 01.09.2025 Gebühr pro Monat
Verlängerte Öffnungszeit			
Kita Sonnenschein, Kita Wunderfitz	370 €	375 €	403 €
Ganztagsbetreuung GT4 Kita Sonnenschein	429 €	462 €	496 €
Ganztagsbetreuung GT 2 *	-	418 €	449 €
Kinder ab 2 Jahren 9 Monaten in Halbtagsbetreuung Ü3	214 €	230 €	246 €

III. Benutzungsgebühr Familie mit drei Kinder

1. Kinder über 3 Jahre

Betreuungszeit	ab 01.09.2023 Gebühr pro Monat	ab 01.09.2024 Gebühr pro Monat	ab 01.09.2025 Gebühr pro Monat
Halbtagsbetreuung	72 €	78 €	84 €
Verlängerte Öffnungszeit			
Kita Am Dörle, Waldkita BromBärBande	90 €	98€	105 €
Kita Sonnenschein, Kita Wunderfitz	97 €	104 €	111 €
Ganztagsbetreuung GT4			
Kita Am Dörle, Kita Sonnenschein	118€	128€	137 €
Ganztagsbetreuung GT2 Kita Sonnenschein *	-	116 €	124 €

2. Kinder unter 3 Jahre

Betreuungszeit	ab 01.01.2023 Gebühr pro Monat	ab 01.09.2024 Gebühr pro Monat	ab 01.09.2025 Gebühr pro Monat
Verlängerte Öffnungszeit			
Kita Sonnenschein, Kita Wunderfitz	370 €	375 €	403 €
Ganztagsbetreuung GT4 Kita Sonnenschein	429 €	462 €	496 €
Ganztagsbetreuung GT 2 *	-	418 €	449 €
Kinder ab 2 Jahren 9 Monaten in Halbtagsbetreuung Ü3	214 €	230 €	246 €

IV. Benutzungsgebühr Familie mit vier Kinder und mehr

1. Kinder über 3 Jahre

Betreuungszeit	ab 01.09.2023 Gebühr pro Monat	ab 01.09.2024 Gebühr pro Monat	ab 01.09.2025 Gebühr pro Monat
Halbtagsbetreuung	24 €	26 €	28 €
Verlängerte Öffnungszeit			
Kita Am Dörle, Waldkita BromBärBande	30 €	33 €	35 €
Kita Sonnenschein, Kita Wunderfitz	33 €	35 €	37 €
Ganztagsbetreuung GT4			
Kita Am Dörle, Kita Sonnenschein	39 €	43 €	46 €
Ganztagsbetreuung GT2 Kita Sonnenschein *	-	39 €	41 €

2. Kinder unter 3 Jahre

Betreuungszeit	ab 01.01.2023 Gebühr pro Monat	ab 01.09.2024 Gebühr pro Monat	ab 01.09.2025 Gebühr pro Monat
Verlängerte Öffnungszeit			
Kita Sonnenschein, Kita Wunderfitz	100 €	100 €	107 €
Ganztagsbetreuung GT4 Kita Sonnenschein	115 €	123 €	132 €
Ganztagsbetreuung GT 2 *	-	112 €	119 €
Kinder ab 2 Jahren 9 Monaten in Halbtagsbetreuung Ü3	48 €	52 €	56 €

* kein reguläres Angebot – ausschließlich vom Träger temporär nutzbar bei personellen Engpässen, keine buchbare Betreuungsvariante der Familien

V. Verpflegungsgebühr Mittagessen

Betreuungszeit	seit 01.09.2022 verpflichtender Verpflegungsbeitrag pro Monat
Verlängerte Öffnungszeit und Ganztagsbetreuung – Ü3	70 €
Verlängerte Öffnungszeit und Ganztagsbetreuung - U3	63,50 €

- (3) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß Absatz 1, ist die Änderung der Gemeinde anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderungen angezeigt wurden.
- (4) Vollendet ein Kind das 3. Lebensjahr oder wünschen die Sorgeberechtigten ein anderes Betreuungsangebot, ist dies bei der Gemeinde anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderungen angezeigt wurden.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des in die Kinderbetreuung aufgenommenen Kindes.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Absatz 3) für den der Betreuungsplatz belegt ist.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zusammen mit der Benutzungsordnung am 01.09.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Verpflegungsgebühren für die Betreuungseinrichtungen der Gemeinde Riegel am Kaiserstuhl vom 19.11.2014 außer Kraft.

Riegel am Kaiserstuhl, 04.07.2024

Daniel Kietz
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrensvorschriften oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.